

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

31. Juli 2024

Nr. 32 / S. 1

- | | | |
|----------|--|-------|
| 111/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zum Typenwechsel sowie einer Standortverschiebung einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln; AZ: 66.3/ 40265-24-600 | 2 - 3 |
| 112/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/41043-24-600 | 4 |
| 113/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/41048-24-600 | 5 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

31. Juli 2024

Nr. 32 / S. 2

111/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/ 40265-24-600

Antrag gem. § 16 BImSchG auf Typenwechsel zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 in Borchten - Etteln
Antragstellerin: WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn mit Genehmigungsbescheid vom 20.06.2024, sowie mit Änderungsbescheid vom 24.07.2024 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Änderungsgenehmigungen zum Typenwechsel von einer Vensys V-126 mit 136,9 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 126,2 m sowie einer Nennleistung von 3.800 kW zum Typ Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.260 kW, sowie einer Standortverschiebung erteilt wurden. Die Windenergieanlage sollen in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstücke 93, 120, 132 errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

01.08.2024 bis einschließlich dem 14.08.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

31. Juli 2024

Nr. 32 / S. 3

Im Auftrag
gez.

Bröckling

112/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41043-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW sowie Standortverschiebung um 46,87 m.

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die wesentliche Änderung durch Typenwechsel und Standortverschiebung von einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die geänderte Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 36, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden.

Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der neue Anlagentyp leiser ist als der ursprünglich genehmigte, weniger Fläche versiegelt wird und sich die Abstände zu Schutzgebieten nicht erheblich verringern.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

113/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41048-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW sowie Standortverschiebung um 44,54 m.

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die wesentliche Änderung durch Typenwechsel und Standortverschiebung von einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die geänderte Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 17, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden.

Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der neue Anlagentyp leiser ist als der ursprünglich genehmigte, weniger Fläche versiegelt wird und sich die Abstände zu Schutzgebieten nicht verringern.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling